

Niederschrift

**über die 38. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 25.03.2020 um 17:00 Uhr, in der Aula des Helmholtz-Gymnasiums (Am
Holterhöfchen 30 in 40724 Hilden)**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Birgit Alkenings

Stadt Hilden

Ratsmitglieder

Frau Anabela Barata	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Herr Klaus Dupke	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Herr Kurt Wellmann	SPD
Frau Marion Buschmann	CDU
Herr Martin Falke	CDU
Herr Fred Harry Frenzel	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Frau Sabine Kittel	CDU
Herr Christopher Monheimius	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Herr Arif Yilmaz	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden
Herr Claus Munsch	Allianz für Hilden
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Frau Martina Reuter	FDP
Frau Claudia Beier	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION

Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
<u>Von der Verwaltung</u>	
Herr 1. Beigeordneter Norbert Danscheidt	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Frau Kämmerin Anja Franke	Stadt Hilden
Frau Geri Schwenger	Stadt Hilden
Herr Torsten Schlüter	Stadt Hilden

Abwesende Ratsmitglieder

Herr Manfred Böhm	SPD
Herr Michael Deprez	CDU
Herr Wolfgang Greve-Tegeler	CDU
Herr Bernd Hoppe	
Frau Sandra Kollender	SPD
Herr Jürgen Scholz	SPD

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Allgemeine Ratsangelegenheiten
 - 2.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 14-20 SV 01/160
 - 2.2 Beantragte sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2020
WP 14-20 SV 32/033
- 3 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
 - 3.1 Bebauungsplan für den Bereich Loewestraße / Beethovenstraße: Aufstellungsbeschluss
WP 14-20 SV 61/274/1
 - 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus):

Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss
WP 14-20 SV 61/263

- 4 Angelegenheiten des Ausschusses Umwelt- und Klimaschutz
 - 4.1 Fortführung IHK Projekt "Revitalisierung Stadtpark und Fritz-Gressard-Platz" - 2. Bauabschnitt
WP 14-20 SV 66/171/1
- 5 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
 - 5.1 Änderung der Beihilferichtlinien in den Bereichen Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform sowie Vollzeitpflege
WP 14-20 SV 51/265
- 6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
 - 6.1 Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024
WP 14-20 SV 20/138
 - 6.2 Ersatzbeschaffung einer neuen TK-Anlage, vorzeitige Mittelfreigabe
WP 14-20 SV 10/093
- 7 Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden - 14. Nachtrag
WP 14-20 SV 01/161
- 8 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
 - 8.1 Corona-Bericht Hilden
- 9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Zu Beginn der Sitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Birgit Alkenings, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Sie erläuterte die ungewöhnliche Sitzordnung und die hohen Hygienestandards auf Grund der aktuellen Coronakrise und dankte den beteiligten Hausmeistern Herrn Schmidt, Herrn Fritz und Herrn

Fay sowie dem eingesprungenen Musikschullehrer Herrn Hemm, für ihre tatkräftige Unterstützung.

Änderungen zur Tagesordnung

Folgende Anträge, die Tagesordnung zu ändern, wurden gestellt:

TOP 3.1: Rm Buchner/ SPD beantragte die Absetzung, da sich durch die Stellungnahme der Verwaltung eine Beratung erübrigt habe.

TOP 6.2: Bürgermeisterin Alkenings beantragte die Erweiterung um einen öffentlichen TOP „Ersatzbeschaffung einer neuen TK-Anlage, vorzeitige Mittelfreigabe“.

Nachdem sich Bürgermeisterin Alkenings vergewissert hatte, dass alle Gremienmitglieder damit einverstanden sind, über beide Änderungsanträge gesammelt zu beschließen, ließ sie abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldet sich Frau Claudia Roth, wohnhaft in Hilden, zu Wort.

Vor dem Hintergrund der gekürzten Tagesordnung wegen der Corona-Pandemie fragte sie nach dem Grund, warum der Tagesordnungspunkt „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus): Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung; Offenlagebeschluss“ als so dringlich angesehen werde, dass es heute beraten werden müsse.

Baudezernent Stuhlträger erläuterte, dass die Verwaltung für die Beratung des Offenlagebeschlusses keine eigene Ratssitzung einberufen hätte. Da die Sitzung aufgrund des Haushalts stattfindet, sei der Ratsbeschluss sinnvoll, weil die Verwaltung dadurch handlungsfähig sei, sobald die Pandemie vorbei oder eine Offenlage trotz Pandemie möglich sei, ohne auf eine Sitzung des Rates warten zu müssen.

Frau Roth fragte im Hinblick auf die durch die Coronakrise verursachte eingeschränkte Zugänglichkeit des Rathauses seit dem 16.03.2020 nach, ob es für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes eine neue Offenlage geben werde.

Baudezernent Stuhlträger informierte, dass hierzu in Kürze eine Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht werde. Ziel sei es, die derzeit laufende öffentliche Auslegung auszusetzen und dann fortzusetzen, sobald das Rathaus für die Öffentlichkeit wieder „regulär“ geöffnet ist. Der genaue Zeitraum der fortgesetzten Offenlage werde ebenfalls im Amtsblatt bekanntgemacht.

1 Befangenheitserklärungen

keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat entsendet

auf Vorschlag der katholischen Kirchengemeinde St. Jacobus Hilden in den

Schul- und Sportausschuss

als beratendes Mitglied

Frauke Dietrich

(anstelle von Pfr. Dr. Nieswandt)

als stellv. beratendes Mitglied

Bernd Burggraf

für Frauke Dietrich

(anstelle von *Joachim Busch*)

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis:

Die katholische Kirchengemeinde hat als Vertreter bestellt:

Jugendhilfeausschuss

als beratendes Mitglied gem. § 4, Abs. III, lit. h)

Klaus Dietz

(anstelle von *Pfr. Dr. Nieswandt*)

als stellv. beratendes Mitglied

Michael Ruland

für Klaus Dietz

(anstelle von *Klaus Dietz*)

Die Vorsitzende des Jugendamtselternbeirats hat als Vertreterinnen benannt:

Jugendhilfeausschuss

als beratendes Mitglied gem. § 4, Abs. III, lit. I)

Heike Schüler

(anstelle von Faisal Farhat)

als stellv. beratendes Mitglied

Michaela Hegener

für Heike Schüler

(anstelle von *Ulrich Siedentop*)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Bürgermeisterin Alkenings hat sich an der Abstimmung gem. § 58, Abs. I GO NRW i. V. m. § 40, Abs. II GO NRW nicht beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt den beantragten sonntäglichen Verkaufsöffnungen und somit der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung unter dem Vorbehalt, zu, dass die genehmigten sonntäglichen Verkaufsöffnungen nur stattfinden dürfen, wenn auch die Durchführung der anlassgebenden Veranstaltung zeitgleich durch die Örtliche Ordnungsbehörde zugelassen wird.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 6 Nein-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen und BA

3 **Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses**

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 3.1 | Bebauungsplan für den Bereich Loewestraße / Beethovenstraße:
Aufstellungsbeschluss | WP 14-20 SV
61/274/1 |
|-----|---|-------------------------|
-

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 3.2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) für
das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus):
Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss | WP 14-20 SV
61/263 |
|-----|---|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- 1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:**

1.1 Schreiben der IHK Düsseldorf vom 06.04.2019

Seitens der IHK wurde geäußert, dass gegen den Bebauungsplan seitens der IHK zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 20.03.2019

Seitens der Trägerin öffentlicher Belange wurde erläutert, dass sie auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG Stellung nehmen. Zwei Anlagen sind demnach durch das Vorhaben randlich betroffen (Erdgasleitung der GASCADE Gastransport GmbH und LWL-Trasse der Wingas GmbH). Die Lage wurde in Plänen verdeutlicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GASCADE Gastransport GmbH die verschiedenen Anlagenbetreiber vertritt. Die Auflistung der betroffenen Anlagen, deren Lage und Darstellung im Plan sind bekannt und sind in den Darstellungen der jeweiligen textlichen Ausführungen im Entwurf zur

Begründung (Kap. 4.7.4 Leitungsbestand), den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen (Gasleitung mit Schutzstreifen) gemäß des vorgetragenen Sachstandes bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Der Betreiber weist zur Information auf die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ und den Anlagen gem. Merkblatt für Abstand, Überbauung und sonstige Einrichtungen etc. hin.

Die in dem Merkblatt der Betreiber aufgeführten Punkte sind bereits in die Planung zum Entwurf eingeflossen und dort berücksichtigt, wie z.B. die Schutzstreifen (zeichnerische Festsetzungen), die Mindestabstände, das Freihalten von Bewuchs (textliche Festsetzungen Pkt. 6.1), die Unzulässigkeiten für bauliche Anlagen oder die Annäherung durch den Bau baulicher Anlagen etc. (zeichnerische Festsetzungen Gasleitung mit Schutzstreifen).

Des Weiteren wurden keine Bedenken geäußert.

1.3 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 19.03.2019

Durch die Handwerkskammer wurde erläutert, dass die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sind. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen. Des Weiteren wurde verdeutlicht, dass hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB keine Hinweise gegeben sind.

Die Stellungnahme in Bezug auf die Belange des Handwerks wird zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass für die Umweltprüfung keine ergänzenden Hinweise gegeben werden.

1.4 Schreiben vom Bergisch Rheinischen Wasserverband vom 20.03.2019

Seitens des BRW wurde geäußert, dass gegen den Bebauungsplan seitens des BRW keine Bedenken bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbilddauswertung vom 21.03.2019

Seitens des Dezernates wurde klargestellt, dass durch Luftbilder und anderer Unterlagen Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel besteht. Eine entsprechende Karte wurde beigelegt. Es wurde empfohlen, eine Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch) durchzuführen. Darüber hinaus gehende Untersuchungen auf Kampfmittel seien nicht erforderlich.

Der Empfehlung in Bezug auf die Überprüfung bzgl. des Kampfmittelverdacht wird gefolgt.

Die hierzu notwendigen Schritte werden gesondert veranlasst. Die Darstellungen in den jeweiligen textlichen Ausführungen im Entwurf zur Begründung (Punkt 4.7.5 und 8.8.1) und den textlichen Hinweisen (Punkt V. Nr.4) wurden gemäß dem vorgetragenen Sachstand aktualisiert und angepasst. Die Hinweise, die erforderlichen Anträge und das Merkblatt werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung und Umsetzung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

1.6 Schreiben der Westnetz AG / innogy SE vom 03.04.2019

Seitens der Westnetz AG und innogy SE wurden Auskünfte über die Netze zu Breitbandnetz, Gas, Strom, Wärme und Wasser zugesandt. Demnach sind keine der Netze durch die Planung betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine Leitungen des Netzbetreibers berührt sind, wird die Planung für den Bebauungsplanentwurf inkl. der textlichen Festsetzungen sowie im Entwurf der Begründung gemäß der bisherigen Planung fortgeführt.

1.7 Schreiben der Stadtwerke Hilden GmbH vom 05.04.2019

Seitens der Stadtwerke wurde deutlich gemacht, dass die Festsetzung der Flächen für die Versorgung für eine Ortsnetzstation zur Stromversorgung mit einer Größe von 7 x 4 m vergrößert werden muss. Es bestehe insgesamt ein Flächenbedarf von 10 x 7 m für unterirdische Anlagen zur Station. Es wurde seitens der Stadtwerke erklärt, dass die notwendige Leitungstrasse für die Stromversorgung von Süden kommend von der Gerresheimer Straße aus neu verlegt werden wird und, dass die Station und die Leitungstrasse eine grunddienstliche Sicherung benötigen.

Die geforderte Mindestgröße für die oberirdischen bzw. unterirdischen Flächenansprüche sind im Bebauungsplanentwurf (zeichnerische Festsetzungen, Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen) sowie in den Entwurf der Begründung (Kap. 8.8.4 Versorgungsleitungen) berücksichtigt und eingearbeitet.

Die grundsätzliche Trassenführung und das Erfordernis für eine grunddienstliche Sicherung werden zur Kenntnis genommen. Die hierzu notwendigen Schritte werden gesondert veranlasst. Die Darstellungen in den jeweiligen textlichen Ausführungen im Entwurf zur Begründung wurden gemäß dem vorgetragenen Sachstand in Kap. 8.8.4 (Versorgungsleitungen) aktualisiert und berichtigt.

In Bezug auf die Gasversorgung wurde seitens der Stadtwerke festgehalten, dass eine neue Leitungstrasse von der Gerresheimer Straße kommend umgesetzt werden muss.

Die grundsätzliche Trassenführung und das Erfordernis werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen in den jeweiligen textlichen Ausführungen zur Begründung in Kap. 8.8.4 (Versorgungsleitungen) wurden gemäß dem vorgetragenen Sachstand aktualisiert und berichtigt.

Für die Wasserversorgung wurde klargestellt, dass die vorhandene Leitung auf dem Grundstück Diekhaus 2 genutzt werden wird, um in östlicher Verlängerung das Gelände des „Unternehmerparks Hildener Tor“ zu versorgen. Da die Wasserleitung auf dem privaten Gelände des Grundstückes Diekhaus 2 verläuft, wurde erläutert, dass hier eine grunddienstliche Sicherung erforderlich ist.

Die grundsätzliche Trassenführung und das Erfordernis für eine grunddienstliche Sicherung werden zur Kenntnis genommen. Die hierzu notwendigen Schritte werden gesondert veranlasst. Die Darstellungen in den jeweiligen textlichen Ausführungen im Entwurf zur Begründung werden gemäß dem vorgetragenen Sachstand in Kap. 8.8.4 für die Versorgungsleitungen aktualisiert und berichtigt.

Seitens der Stadtwerke wurde versichert bzw. angeboten, durch den Einbau eines Hydranten gemäß W405 den Löschwasserbedarf in Höhe von 96 m³ / h abdecken zu können.

Der Hinweis der Möglichkeit, Löschwasserbedarf bereitstellen zu können, wird zur Kenntnis genommen.

Für die weitere Detailplanung und die späteren Nachweise zum Brandschutz wurde diese Option der Vorhabenträgerin mitgeteilt.

1.8 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.04.2019

Die Bezirksregierung teilte hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) mit, dass seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Bezirksregierung teilte hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) mit, dass seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Bezirksregierung teilte hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) mit, dass seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Bezirksregierung teilte hinsichtlich der Belange der Denkmallangelegenheiten (Dez. 35.4) mit, dass seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Es wurde empfohlen den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen

Die Bezirksregierung teilte hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) mit, dass seitens des Dezernates die Belange nicht berührt seien.

Die Bezirksregierung teilte hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) mit, dass seitens des Dezernates die Belange nicht berührt seien.

Die Bezirksregierung teilte hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) mit, dass seitens des Dezernates die Belange nicht berührt seien.

Die Stellungnahmen der Dezernate werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung der Beteiligung weiterer zuständiger Fachämter für den Denkmalschutz war bereits entsprochen worden.

Die Bezirksregierung teilte hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) mit, dass das Thema der Ansiedlung von Störfallbetrieben im gegenständlichen Planverfahren gebührend gewürdigt werden müsse. Dazu bestünden verschiedene Möglichkeiten (Ausschluss, konkrete Zulassung, Einzelfallprüfung), so dass die Ansiedlung von Störfallbetrieben unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes erfolgt.

Den Anregungen des Dezernates wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf und in den textlichen Festsetzungen wurde für den passiv planerischen Störfallschutz eine textliche Festsetzung unter Pkt. II Nr. 1.1.3 für die Einzelfallprüfung im Bebauungsplan aufgenommen und begründet (Kap. 8.2.1 der Begründung). Damit wird zum einen der Schutz sensibler Schutzgüter gewährleistet, zum anderen aber die zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet nicht über Gebühr eingeschränkt.

1.9 Schreiben vom Kreis Mettmann vom 08.04.2019

Die Untere Wasserbehörde stellt fest, dass in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung und die derzeit beabsichtigte Planung keine Bedenken bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Wasserbehörde stellt fest, dass in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung und die derzeit beabsichtigte Planung zur Niederschlagswasserbeseitigung des Sondergebietes dieses grundsätzlich beibehalten werden soll.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Wasserbehörde verdeutlicht, dass eine Neuordnung der Wasserrechte erforderlich ist und das hierbei auch eine Begrenzung der Einleitungsmenge bzw. evtl. eine Behandlung erforderlich werden. Vorhandene Wasserrechte seien erloschen. Details würden in den kommenden wasserrechtlichen Verfahren geregelt werden. Dazu seien die entsprechenden Anträge zur Versickerung bzw. Einleitung in den Hühnergraben rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass bei den geplanten Gewässerkreuzungen (Abwasserdruckleitung, neue Zufahrt) ebenfalls und rechtzeitig die entsprechenden Anträge zu stellen sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Anforderungen beachtet. Dass vorhandene Wasserrechte erloschen sind, und eine Neuordnung der Wasserrechte erforderlich ist, und dass eine Begrenzung der Einleitungsmenge sowie Behandlung erfolgen muss, ist bekannt und bereits Teil der aktuellen Entwurfsplanung. Die entsprechenden Anträge zur Versickerung bzw. Einleitung in den Hühnergraben werden gemäß dem Planverfahren und der Planung der Vorhabenträgerin rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und gestellt.

Die Planung wird im Entwurf zum Bebauungsplan inkl. der textlichen Festsetzungen sowie im Entwurf der Begründung in den Kapiteln 8.71 – 8.7.3 (siehe auch Fachbeitrag Entwässerung, zum VBP Nr. 204A/VEP Nr. 22) gemäß der bisherigen Planung fortgeführt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde wies aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes darauf hin, dass die Anordnung von 60 Verladeplätzen und 15 Stellplätzen für LKW Unstimmigkeiten zu den planungsrechtlichen Ausweisungen und textlichen Festsetzungen aufwirft und bat um Klarstellung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch das spezielle Nutzungskonzept der Vorhabenträgerin mit einer definierten Gebäudehülle und der Wahlmöglichkeit der betrieblichen Aufteilung innerhalb der Hülle ist ein üblicher Vergleich zu anderen Gewerbegebieten (GE) und deren Festsetzungen nicht unmittelbar möglich. Eine diesbezüglich weitreichendere Beschreibung und Erläuterung in der Begründung (u.a. Kap. 9.4) und eine Prüfung der Festsetzungen ist erfolgt und Anpassungen im Entwurf der Begründung ergänzt und aktualisiert.

Die Untere Immissionsschutzbehörde begrüßte ausdrücklich das Vorgehen zum Ausschluss von Anlagen gemäß der Abstandsklassen I bis VI (Nr. 1 – 199) entsprechend der Abstandsliste 2007. Es wurde gebeten, die textlichen Festsetzungen ggfs. differenzierter zu gestalten, da durch das spezielle Nutzungskonzept der Vorhabenträgerin (definierte Gebäudehülle) der übliche Vergleich von Verladestellen zur zulässigen Nutzung nicht unmittelbar möglich sei.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Immissionsschutzbehörde die Anwendung des Abstandserlasses begrüßt. Dem Hinweis, die textlichen Festsetzungen bzw. die Begründung auf Grund des besonderen Nutzungskonzeptes nochmals zu überprüfen, wird gefolgt.

Eine intensive Prüfung der Festsetzungen für diesen Sachverhalt ist in Bezug auf die Anforderungen der Abstandsklassen erfolgt. Es sind erforderliche Anpassungen in den textlichen Festsetzungen (Pkt. II Nr. 1.1.2.a) und im Entwurf der Begründung in Kapitel 8.2.1 angepasst und aktualisiert.

Als notwendige Anpassung wird die Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklasse VI festgesetzt (sowie einige ausgewählte emissionsarme Betriebsarten / Anlagenarten der Abstandsklasse V). Damit wird verhindert, dass die möglichen und zulässigen Betriebsarten innerhalb des Gewerbegebietes einer zu großen Einschränkung unterliegen. Da die schützenswerten Immissionsorte der südlich liegenden Wohnbebauung (Innenbereich) in über 240 bis 300 m Distanz zu den überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes liegen, ist eine sehr hinreichende Distanz im Sinne des Abstandserlasses gegeben (Abstandsklasse VI: 200 m).

Die Untere Immissionsschutzbehörde stellte fest, dass die Erhöhung der Immissions-Richtwerte (IRW) an den Immissionsorten in den angrenzenden Bebauungsplangebieten mit rechtsgültigen Festsetzungen sachlich möglicherweise akzeptabel und zumutbar ist. Sie stellte in Frage, ob dieser Schutzstatus / Vertrauensschutz ohne Einbeziehung dieser Immissionsorte (IO) in das Plangebiet und ohne Einbeziehung in die Aufstellung des BP 204 A leistbar ist.

Die Feststellung der Zumutbarkeit der Erhöhung der IRW wird im Sinne der bisherigen Planung zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die Immissionsorte und den Vertrauensschutz ist nach derzeitiger Rechtsauffassung eine Einbeziehung der Immissionsorte in den Geltungsbereich des B-Plans nicht erforderlich und ist durch vergleichbare Konstellation und rechtliche Entscheide anderer Bauleitplanungen herleitbar. Die Darlegung zu diesem Sachverhalt erfolgt im Zuge des Berichtes zur schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 204A der Stadt Hilden (Bericht F 8459-2.2) bzw. im Entwurf zum Bebauungsplan (Kap. 9.4 Immissionsschutz). Eine Notwendigkeit der Änderung des Geltungsbereiches wird nicht gesehen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass die Begründung für die Anhebung der IRW nicht unmittelbar mit Nr. 6.7 der TA Lärm (Zwischenwertbildung in Gemengelagen, Einzelfallbetrachtung) möglich sein könnte; diese gälte für bestehende, gewachsene Gemengelagen. Zudem sei die Möglichkeit der Zwischenwertbildung auf konkrete Einzelvorhaben bei Veränderungen / Entwicklungen ausgerichtet.

Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitiger Rechtsauffassung liegt eine Gemengelage im Sinne der zitierten Nr. der TA Lärm vor bzw. ist durch vergleichbare Fälle und rechtliche Entscheide begründet. Eine dezidierte Darlegung zu diesem Sachverhalt erfolgt im aktualisierten Bericht zur schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 204A der Stadt Hilden (Bericht F 8459-2.2) bzw. im Entwurf zum Bebauungsplan (Kap. 9.4 Immissionsschutz).

Des Weiteren hielt die Immissionsschutzbehörde fest, dass eine Zwischenwertbildung voraussetze, dass der Stand der Lärminderungstechnik bei der lärmverursachenden Anlage auf dem Betriebsgrundstück eingehalten würde. Die Vereinbarkeit mit der Umgebung und der Bestandssituation müsse durch entsprechende Gestaltung bzw. Ausweisung erreicht werden und der Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik wäre zu erbringen.

Dem Hinweis für den entsprechenden Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik wird gefolgt. Eine entsprechende Erbringung der Nachweise zur Lärminderungstechnik bei den lärmverursachenden Anlagen auf dem Betriebsgrundstück ist bereits Gegenstand der bisherigen Planung und gutachterlichen Bewertung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Bericht F 8459-2.2).

In der Stellungnahme wurde gebeten, die Vereinbarkeit des neuen Gewerbegebietes im Hinblick auf Geräusche, auf die neu zu gestaltende Anbindung des GE an den Nordring, sowie möglicherweise auch für andere Immissionen (z.B. Licht aus Werbeanlagen) zu erläutern (Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme).

Der Hinweis für die Erläuterung wurde aufgenommen und entsprechende Erläuterungen in den Bebauungsplanentwurf in Bezug auf die Darlegungen zum Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Kap. 9.4 (Immissionsschutz) der Begründung aufgenommen.

Die Immissionsschutzbehörde wies darauf, dass sich für die Lagerung von Gütern in der Halle durch die Nähe zu den Wohngebieten Beschränkungen oder Ausschlüsse für bestimmte Stoffe ergeben könnten.

Der Hinweis wird aufgenommen und eine entsprechende Beschränkung und Empfehlung zur Lagerung von Stoffen (hier im Sinne der Störfallverordnung) in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 9.1, 9.4 und 9.7) und in den textlichen Festsetzungen (Pkt. II, Nr. 1.1.2. i in Verbindung mit Nr. 1.1.3) formuliert. Der erforderliche angemessene Abstand wird hinsichtlich seiner Ausdehnung auf den Planbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nördlich des Hühnergrabens begrenzt.

Die Untere Bodenschutzbehörde trug zum allgemeinen Bodenschutz keine Anregungen vor. In Bezug auf Altlasten wurde ebenfalls mitgeteilt, dass keine Anregungen und Hinweise eingebracht werden, da keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vorliegen.

Das Kreisgesundheitsamt teilte mit, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Zum Planungsrecht teilte der Kreis Mettmann mit, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, da mit der 52. Änderung des FNP der Stadt im Änderungsbereich ein Gewerbegebiet dargestellt werden soll, womit der Bebauungsplan aus dem FNP als entwickelt gilt.

Die Stellungnahmen der Fachämter werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird für den Bebauungsplanentwurf inkl. der textlichen Festsetzungen sowie für den Entwurf der Begründung in Bezug auf diese Stellungnahmen gemäß der bisherigen Planung fortgeführt.

1.10 Schreiben vom Kreis Mettmann vom 16.04.2019

Die Untere Naturschutzbehörde teilte in Bezug auf den Umweltbericht und die Eingriffsregelung mit, dass für das bereits ermittelte verbleibende Defizit der Eingriffe in Natur und Landschaft eine externe Ausgleichsmaßnahme in Höhe der bereits angegebenen ökologischen Werteinheiten nötig ist und dieses Vorgehen befürwortet wird. Die Angaben über Lage, Art und Umfang der Maßnahmen seien zu ergänzen.

Die Befürwortung der UNB wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung wurde in Bezug auf die externe Ausgleichsmaßnahme und die Angaben über Lage, Art und Umfang der Maßnahmen im Umweltbericht (Kap. 8.5 Externe Kompensationsmaßnahmen) und im Bebauungsplanentwurf inkl. dem Entwurf der Begründung (in Kap. 8.6) um die erforderlichen Angaben ergänzt.

Bezüglich des Artenschutzes teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass sie das Ergebnis des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages teilt und den Einschätzungen zustimmt. Im Fachbeitrag wurde geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die Umsetzung der Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22 bzw. die Festsetzungen des B-Plans Nr. 204 A der Stadt Hilden anzunehmen ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Nach Auswertung der vorhandenen Daten wurde festgestellt, dass der Geltungsbereich Habitategnungen für Sommerquartiere der Zwergfledermaus in den Gebäuden und als Lebensraum ubiquitärer gehölzbrütender Vogelarten aufweist.

Zum Individuenschutz der Fledermäuse wurde ausgeführt, dass der Abbruch der Gebäude nicht im für Fledermäuse sensiblen Zeitraum der Wochenstuben, also je nach Witterung etwa Ende April bis Ende Juli, durchgeführt werden darf. Grundsätzlich sollte zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z. B. Fassadenverkleidungen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchgeführt werden. Es sei darauf zu achten, dass mögliche Ausflughöffnungen nicht mit Plane o. ä. verdeckt werden und den Tieren die Flucht unterbinden. Würden bei den Arbeiten Tiere vorgefunden werden, sei unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und unbedingt ein Experte für Fledermaus-schutz beizuziehen. Wäre es aus zwingenden Gründen erforderlich, die Abrissarbeiten außerhalb des hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeitraumes durchführen zu müssen, sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen.

Zum Individuenschutz der gebüschbrütenden Vogelarten wurde ausgeführt, dass Arbeiten, bei denen in Gehölze und Vegetationsbestände eingegriffen wird, außerhalb des sensiblen Brut-Zeitraumes, also zwischen Anfang September und Ende Februar, erfolgen sollen.

Die UNB stimmt der Einschätzung zu, dass durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt würden. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sei daher nicht notwendig.

Die Einschätzung der UNB zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Den Feststellungen zum Erfordernis des Individuenschutzes der Fledermäuse wird gefolgt und Maßnahmen bei Abbruch der Gebäude formuliert. Das Hinzuziehen von Fachleuten vor Beginn der Arbeiten wird ebenfalls in der Planung berücksichtigt (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Kap. 6.1).

Zum Individuenschutz der gebüschbrütenden Vogelarten wird den Vorschlägen ebenfalls gefolgt und Maßnahmen formuliert, die den Eingriff in Gehölze und Vegetationsbestände nur außerhalb des sensiblen Brut-Zeitraumes zulassen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Kap. 6.2 und ergänzend 6.3).

Den Anforderungen für den Artenschutz wird insbesondere in den textlichen Festsetzungen unter „V. Hinweise“ in Nr. 7 entsprochen. Des Weiteren ist auf den Umweltbericht in Kap. 5.2 (Schutzgut Tiere) sowie die Begründung (Kap. 9.5 Artenschutzrechtliche Fachbeitrag) zu verweisen.

Zur Gestaltung des Geländes wurde empfohlen, in den Freianlagen ein großes Angebot an Blühpflanzen zu schaffen und in Bezug auf die Beleuchtung nur solche Leuchtmittel zu verwenden, die nur eine sehr geringe Anziehungskraft für Insekten bieten.

Die Empfehlung der UNB in Bezug auf die Blühpflanzen und die Verwendung geeigneter Leuchtmittel wird zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung in Bezug auf Blühaspekte durch Blühpflanzen und spezielle Leuchtmittelverwendung wird gefolgt. Entsprechende Maßnahmen werden für die Planung im Umweltbericht bzw. in den eingriffsminimierenden Maßnahmen zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag formuliert und im Bebauungsplanentwurf inkl. dem Entwurf der Begründung ergänzt. Die Empfehlung bezüglich der Verwendung geeigneter Leuchtmittel wird im Zuge der Festlegungen zum Durchführungsvertrag im Detail weiter konkretisiert und dort festgelegt.

Des Weiteren wurden keine Bedenken geäußert.

1.11 Schreiben vom Regionalforstamt Bergisches Land vom 09.04.2019

Das Regionalforstamt sieht aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung, da die Belange des Waldes weitestgehend berücksichtigt sind. Es wird gefordert, den ermittelten Waldverlust von ca. 0,58 ha durch Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1 zu 1 zum Eingriff zu planen.

Die Stellungnahme des Forstamtes wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung in Bezug auf den Ausgleich wird gefolgt.

Eine Beschreibung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme (Bereich für eine forstrechtlich geeignete Erstaufforstung im Stadtgebiet der Stadt Hilden, Am Flauserberg) ist im Umweltbericht (Kap. 8.4) inkl. dem Entwurf der Begründung in Kap. 8.2 dargelegt und ergänzt und gemäß der bisherigen Planung fortgeführt.

1.12 Schreiben der Stadt Erkrath vom 10.04.2019

Seitens der Stadt Erkrath wurde geäußert, dass gegen den Bebauungsplan seitens der Stadt Erkrath keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen wurde begrüßt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde für den Bebauungsplanentwurf inkl. der textlichen Festsetzungen sowie für den Entwurf der Begründung gemäß der bisherigen Planung fortgeführt.

1.13 Schreiben vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Abt. 4: Planungen Dritter vom 15.04.2019

Für die Belange der Bundesautobahn wurde angeregt, die Autobahnniederlassung in Krefeld ebenfalls zu beteiligen.

Die Anregung wurde aufgenommen und die Autobahnniederlassung in Krefeld mit gesondertem Schreiben beteiligt.

Der Landesbetrieb regte an, das angefügte Verkehrsgutachten hinsichtlich der Prognose mit Horizont 2030 ergänzend zu untersuchen. Ferner soll nachgewiesen werden, dass nach dem geplanten Ausbau der angrenzenden Landesstraße eine ausreichende Verkehrsqualität erreicht werden kann.

Der Anregung wird gefolgt. Das der Gesamtplanung zu Grunde liegende Verkehrsgutachten wurde um ein Kapitel bezüglich des Prognosehorizontes 2030 ergänzt. Allerdings flossen die verschiedenen notwendigen Prognosehorizonte, auch 2030, bereits vorher in die Berechnungen ein. Der Nachweis, dass keine Verschlechterung nach dem geplanten Ausbau der angrenzenden Landesstraße erfolgen wird und eine ausreichende Verkehrsqualität erreicht werden kann, ist im zusammenfassenden Verkehrsgutachten erfolgt und dargelegt.

In Kap. 6 des Verkehrsgutachtens werden die Verkehrsbelastungen für den Planungsfall („Gewerbegebiet Hildener Tor“) dargestellt und die Parameter für die Nutzung „Gewerbegebiet“ und die Bezugsgröße „Bruttogeschossfläche“ (Beschäftigten- und Güterverkehr) zu Grunde gelegt. Die Verkehrsverteilung der Verkehre durch den Planungsfall („Gewerbegebiet“) wird für alle umliegenden Straßen dargelegt. Alle zusätzlichen Verkehrsmengen und Prognosedaten 2030 für die Bundesautobahn BAB 46 und dem Autobahnkreuz AK Hilden sowie die Anschlussstelle AS Erkrath sind Grundlage der gutachterlichen Betrachtungen. Diese sind im Verkehrsgutachten in der Gesamtfassung mit allen Nachweisen dargelegt.

Seitens des Landesbetriebes wurde gefordert, einen Nachweis zu führen, dass ein Rückstau in den Knotenpunkt der beiden Landesstraßen auszuschließen ist.

Der geforderte Nachweis ist im Rahmen der verkehrsgutachterlichen Untersuchungen erbracht. Gemäß den verkehrsgutachterlichen Ermittlungen und Berechnungen sowie unter Maßgabe des Umbaus der Landesstraße Nordring im Bereich Einmündung Straße Diekhaus in Verbindung mit den verkehrsplanerischen Darlegungen kann der Rückstau in den Knotenpunkt der beiden Landesstraßen ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Nachweise, die dieses sicherstellen, sind im Entwurf der Begründung in Kap. 8.3 eingearbeitet.

Seitens des Straßenbaulastträgers wurde gefordert, über den Ausbau der Landesstraße Nr. 282 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen. Als Bedingung wird genannt, dass die Ausbaumaßnahmen in vollem Umfang durch die Stadt Hilden als Verursacher getragen werden. Gleiches wird für die Ablöse der Unterhaltung von zusätzlichen Verkehrsanlagen und Flächen vorgetragen.

Den Forderungen wird entsprochen. Es wird zugestimmt, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zu schließen. Die Stadt Hilden trägt die Kosten der Ausbaumaßnahmen und für die Ablöse. Für die Übernahme des Aufwandes und der Kosten wird wiederum die Stadt Hilden mit der Vorhabenträgerin eine Vereinbarung zur vollständigen Kostenübernahme im Durchführungsvertrag treffen.

Es wurde des Weiteren gebeten, die weitergehende Planung bzw. Planungsvorgaben rechtzeitig mit der Niederlassung abzustimmen.

Dem Hinweis wird, in Bezug auf die Detailplanungen, entsprochen. Die aktuelle Planung wurde bereits gemäß den Planungsvorgaben auf Grundlage der Abstimmungen und unter Einbeziehung der Forderungen, mit dem Landesbetrieb Straßen NRW erarbeitet.

Es wurde eine Aufstellung allgemeiner Forderungen an Landesstraßen mit der Bitte um Beachtung im Verfahren aufgeführt.

Die in den allgemeinen Forderungen an Landesstraßen aufgeführten Punkte sind bereits in die Planung mit eingeflossen und dort berücksichtigt, wie z.B.: Anbauverbotszonen und Beschränkungszonen an Bundesautobahnen und Landesstraßen, Werbeverbote, Zufahrten, zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen, die Entwässerung der Landesstraßen sicherzustellen oder bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen diese abzustimmen.

Es wurde durch den Landesbetrieb darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus der Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.14 Schreiben des Landesbetriebes Straßen, Projektgruppe BAB 46 vom 04.11.2019

Die Projektgruppe weist darauf hin, dass das Bauvorhaben an der A 46 an der Anschlussstelle (AS) Erkrath liegt, die im Rahmen des Ausbaus des Autobahnkreuzes (AK) Hilden mit ausgebaut werden muss. Es wird erläutert, dass die Prognose 2030 bereits ohne das Ausbauvorhaben „Hildener Tor“ eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist. Es wird erläutert, dass an der AS Erkrath auf der Hauptfahrbahn der A46 weitere Parallels Spuren bis zum Autobahnkreuz Hilden erforderlich sind und dass auch für die Autobahnrampen an der AS Erkrath die weiteren Fahrspuren optional mit betrachtet werden müssten.

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung, die noch zu erwartenden weiteren Fahrspuren an der BAB 46 und die Anfahrtsrampen optional zu betrachten, wird nicht entsprochen.

Die von einem angedachten, späteren Ausbau der BAB46 betroffenen Teilflächen sind südlich der BAB 46 und östlich der Landesstraße (Gerresheimer Landstraße) derzeit nicht bekannt. Die später benötigten zusätzlichen Flächen außerhalb der Flächen der Bundesrepublik Deutschland auf den südlich gelegen Fremdgrundstücken ist nicht abgrenzbar. Ob überhaupt Flächen Dritter zwingend benötigt werden, ist für die Stadt Hilden mit derzeitigem Planstand zur Änderung des AK Hilden nicht erkennbar und unbestimmt. Insofern schlägt eine optionale Betrachtung der möglichen Planungsabsichten des Landesbetriebs fehl, da im Maßstab des Bebauungsplanes hierfür keinerlei räumlich oder inhaltlich wirksamen Festsetzungen im Vorgriff oder vorsorgend in Abweichung zum derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 204 getroffen werden können.

Die Projektgruppe erläutert, dass durch den Ausbau des „Hildener Tors“ diese Situation noch verschärft würde. Da der Ausbau des AK Hilden im vordringlichen Bedarf des BVWP's 2030 vorgesehen sei, gälte es zwingend die Anbauverbotszonen von 40m für die A46 inkl. der Autobahnrampen einzuhalten. Dieses gälte auch für den südlich liegenden Wald entlang der A46, der im Rahmen der Umweltplanung zum Gewerbegebiet als Fläche für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden soll. Es wird erläutert, dass die bestehende Waldfläche langfristig nicht zur Eingrünung des Gewerbekomplexes geeignet sei, da diese im Zuge des geplanten Umbaus des AK Hilden für die Optimierung der AS Erkrath in Anspruch genommen werden müsse. Von daher werde gefordert, dass die Waldfläche aus möglichen B-Plan-Festsetzungen herauszunehmen sei.

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen, dass die Festsetzungen „Wald“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP 204A zurückgenommen werden bzw. Festsetzungen zum Erhalt etc. nicht getroffen werden, wird nicht entsprochen.

Die derzeit rechtswirksamen Festsetzungen im Bebauungsplan 204 sind als Flächen für Wald festgesetzt. Eine Änderung im Vorgriff einer Planungsabsicht des Landesbetriebes Straßen kann nicht gefolgt werden, da die Planungsabsicht unkonkret ist und in einem späteren und gesondertem fachrechtlichen Verfahren (Planfeststellung) geregelt werden muss. Des Weiteren würde die Stadt planrechtlich aufgefordert, die heutige eindeutige Waldeigenschaft des Waldes im Sinne des LFoG für einen Dritten aufzugeben und Ersatz zu schaffen. Sofern die spätere konkrete Planung des Landesbetriebes in diese bestehende faktische Waldfläche und als Wald festgesetzte Waldfläche eingreift, sind im späteren Planverfahren die Erfordernisse zu bewältigen.

Des Weiteren wird gefordert, dass die aus dem Bebauungsplan „Hildener Tor“ entstehenden zusätzlichen Verkehrsmengen zu benennen seien, damit diese für die Prognose 2030 vom AK Hilden mitberücksichtigt werden könnten.

Gemäß den Darlegungen und Erläuterungen des Verkehrsgutachtens sind bereits alle zusätzlichen Verkehrsmengen und Prognosedaten 2030 für die BAB 46 und dem AK Hilden sowie die Anschlussstelle Erkrath Grundlage der gutachterlichen Betrachtungen gewesen. Diese sind im Verkehrsgutachten in der Gesamtfassung mit allen Nachweisen dargelegt. Der Forderung ist bereits im Verkehrsgutachten nachgekommen.

Weiterhin wird gefordert, dass im Verkehrsgutachten des Vorhabenträgers die Anschlussstelle (AS) Erkrath mit zu betrachten sei und, dass die Nachweise zur Leistungsfähigkeit gem. HBS vorzulegen seien.

Gemäß den Darlegungen und Erläuterungen des Verkehrsgutachtens sind bereits alle Prognosedaten für die BAB 46 und die Anschlussstelle Erkrath Grundlage der gutachterlichen Betrachtungen gewesen. Diese sind im Verkehrsgutachten in der Gesamtfassung mit allen Nachweisen dargelegt. Der Forderung ist bereits im Verkehrsgutachten vollumfänglich nachgekommen.

Die daraus resultierenden Maßnahmen seien in diesem Fall dann anlassbezogen vom Vorhabenträger zu tragen.

Gemäß den Darlegungen und Erläuterungen des Verkehrsgutachtens sind bereits alle Prognosedaten Grundlage der gutachterlichen Betrachtungen gewesen. Zusätzliche Maßnahmen über die für die Landesstraße (Nordring) bereits dargestellten, sind demnach eindeutig nicht gegeben oder erforderlich.

Des Weiteren wird auf eine fehlerhafte Darstellung / Bezeichnung in der Legende der Planzeichnung zum Bebauungsplan für die Bezeichnung der Anbauverbotszone hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird an entsprechender Stelle der Legende zu den zeichnerischen Festsetzungen (Anbauverbotszone) angepasst und richtig gestellt. Die Lagedarstellung der Grenze der Anbauverbotszone zur Bundesautobahn BAB 46 wurde in den zeichnerischen Festsetzungen (Entwurf Bebauungsplan) angepasst.

- 2. die Anregungen aus dem Protokoll zur Bürgeranhörung am 14.03.2019 zur Kenntnis zu nehmen.**
- 3. die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A (VEP Nr. 22) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).**

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Hildener Stadtgebietes zwischen der Bundesautobahn A 46 im Norden, der Verlängerung Gerresheimer Straße (L 404) im Westen und der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Nordrings (L 282) im Süden.

Es umfasst im Osten ein Teilstück der Landesstraße L 282 (Nordring) bis ca. 15m westlich der Flurstücksgrenze der Flurstücke 282 und 444 (beide Landesstraße L 282 Nordring). Die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 143, 148, 156, 195 sowie die geradlinige Verbindung des östlichen Grenzpunktes des Flurstücks Nr. 156 zu einem Punkt auf der nördlichen Grundstücksgrenze des Nordrings, der 10m östlich der Grenze des Flurstücks Nr. 224 liegt, bilden die östliche Grenze des

Geltungsbereiches.

Der aktuelle Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP Nr. 22 umfasst mit Stand des Vorentwurfes innerhalb des VBP Nr. 204A folgende Flurstücke in der Gemarkung Hilden, Flur 36:

Vorhabensbereich „Gewerbepark Hildener Tor“ 195, 200, 201, 136, 137 tlw., 53, 175 tlw., 142 tlw.

Weitere Flächen:	Straße Diekhaus	228 tlw., 224,
	Straße L282 / P+R:	238 tlw., 258 tlw., 445 tlw.,
	Grünflächen / Wiesen	147, 155, 148, 227, 225 (alle tlw.)

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A umfasst gemäß der aktuellen Umgrenzung der Vorentwurfsplanung einen Geltungsbereich mit zusätzlich folgenden Flurstücken oder Flurstücksteilen:

Flächen des „SO Gastronomie“	174, 175 tlw., 59, 137 tlw., 138
Landesbetrieb Straßen, BAB 46	22, 24, 181, 193, 194, 198, 199
Landesbetrieb Straßen, Brachfläche	124, 125, 180, 196, 197
Landesbetrieb Straßen L282 / P+R	154, 238 tlw., 258 tlw., 445 tlw.
Straße Diekhaus	228 tlw., 224, 151, 153, 91, 93, 94, 98, 99
Wiesen/Gehölzfläche	147 tlw., 148 tlw., 152, 155 tlw., 156, 227 tlw., 225 tlw.
Gewässerparzellen	33, 72, 95, 100 tlw., 101 tlw., 124, 142 tlw, 143, 170

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für einen Gewerbepark auf dem Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert zu schaffen. Weiterhin werden die benachbarten Flächen (u.a. Gastronomiebetrieb Mc Donald's, Wald, etc.) einbezogen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Stand vom 09.01.2020 und der Umweltbericht mit Stand vom 23.12.2019 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 6 Nein-Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen und BA

4 Angelegenheiten des Ausschusses Umwelt- und Klimaschutz

4.1	Fortführung IHK Projekt "Revitalisierung Stadtpark und Fritz-Gressard-Platz" - 2. Bauabschnitt	WP 14-20 SV 66/171/1
-----	--	-------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss gemäß §25 KomHVO den Bericht der Verwaltung über die Kostenerhöhung zur Kenntnis. Die Aufstockung der Investitionsauszahlungen (und mögliche Auswirkungen auf den Ergebnisplan) wird in den Änderungsnachweis der Verwaltung für den Haushaltsbeschluss aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der FDP und AfD

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 5.1 | Änderung der Beihilferichtlinien in den Bereichen Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform sowie Vollzeitpflege | WP 14-20 SV
51/265 |
|-----|--|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss die Änderungen der Beihilferichtlinien für die Bereiche der Heimpflege und der Vollzeitpflege in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Anmerkung der Schriftführung: Die im Beschlussvorschlag erwähnte „vorliegende Fassung“ bezieht sich auf die Anlagen zur Sitzungsvorlage.

6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 6.1 | Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 | WP 14-20 SV
20/138 |
|-----|---|-----------------------|
-

Bürgermeisterin Alkenings wies darauf hin, dass alle Fraktionen im Sinne einer möglichst kurzen Sitzung in Zeiten der Corona-Pandemie bereits vor der Sitzung erklärt hatten, auf den Vortrag der Haushaltsreden zu verzichten und diese nur zur Niederschrift zu geben. *(Anmerkung der Schriftführung: Die Haushaltsreden sind als Anlagen der Niederschrift beigelegt. Die FDP-Fraktion sah auch keine Haushaltsrede zur Veröffentlichung vor.)*

Kämmerin Franke erläuterte die unterschiedlichen Werte in den beiden Anlagen zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung unter 2 a) und 2 b).

Rm Reffgen/ BA gab zu bedenken, dass alle Planungen wegen der Corona-Krise unter großem Vorbehalt stehen. Mit dem Beschluss der Haushaltssatzung gehe es darum, den Bürgern zu signalisieren, dass sich die Politik der Verantwortung stelle. Mit dem Antrag der BA im Beschlussvorschlag unter 2. a) b. werde die Kämmerin aufgefordert, dem Rat rechtzeitig die finanziellen Folgen der globalen Aufwandsminderung aufzuzeigen, damit der Rat nachsteuern könne.

Rm Remih/ FDP fragte, mit welchem Wahrheitsgehalt der Haushaltssatzung vor dem Hintergrund geringerer Steuereinnahmen gerechnet werden könne.

Kämmerin Franke gab zu bedenken, dass der Haushaltssatzung zu jeder Zeit - unabhängig von der aktuellen Situation - ein Blick in die Zukunft zu Grunde liege. Aus ihrer Sicht werde durch einen Beschluss ein Punkt gesetzt, was nötig sei, um mit der Haushaltsführung beginnen zu können und handlungsfähig zu sein. Die zu erwartenden Steuerminderungen können noch nicht beziffert werden. Es bleibe abzuwarten, wie lange der Shutdown dauere und welche Änderungen sich ergeben.

Rm Barata/ SPD bezeichnete das Abstimmungsverhalten einiger anderer Fraktionen als Vogel - Strauß-Taktik, weil diese alle Vorschläge der Verwaltung ablehnen, das millionenschwere Haushaltsdefizit zu begrenzen. Sie kritisierte, dies sei unverantwortlich und lasse jede Verantwortung für die Heimatstadt vermissen.

Rm C. Schlottmann/ CDU erklärte daraufhin, dass ihre Fraktion die Kürzungen abgelehnt habe, um nicht die Menschen zu belasten, die sich ehrenamtlich engagieren. Eine jetzige Kürzung sozialer Leistungen helfe zwar kurzfristig, führe aber längerfristig dazu, dass in Hilden niemand mehr freiwillige Leistungen anbiete. Daher habe sich die CDU den Haushalt strategisch vor dem Hintergrund angesehen, wie die Stadt aussehen soll und wie das erreicht werden kann. Sie begrüßte die Absicht von Kämmerin Franke, den Haushalt zukünftig früher aufstellen zu wollen. Es sei klar, dass der Haushalt in weiten Teilen nicht so eintreten werde, wie aktuell geplant. Sie sei überzeugt, dass es auch für Kommunen finanzielle Hilfen geben werde.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen bekräftigte das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss, die Kürzungen nicht umzusetzen. Dies gebe der Politik die Verantwortung zurück, Dinge anders zu regeln. Dies vor allem dann, wenn die Krise wirklich schlimm werde. Dann dürfe die Verwaltung nicht allein gelassen werden. Vor dem Hintergrund, dass seine Fraktion viele Fragen zum Haushalt gestellt habe, die auf Grund der knappen Zeitspanne nicht alle beantwortet werden konnten, sprach er sich für die Bildung einer Haushaltskommission aus.

Rm Munsch/ Allianz für Hilden bezeichnete es als erbärmlich, keine Zeit gehabt zu haben, um den Haushalt zu beraten. Er wünsche sich von den Fraktionen, Farbe zu bekennen, wie der Rat den Haushalt vor die Wand gefahren habe.

Rm Joseph/ FDP erläuterte, warum seine Fraktion zum erstem Mal seit Jahren dem Haushalt zustimmen werde. Zum einen gehe es darum, dass die Verwaltung handlungsfähig sei. Zum anderen möchte die FDP nicht, dass jetzt bei den Engagierten gekürzt wird, wo seit Jahren insgesamt über den Verhältnissen gelebt worden sei. Er kritisierte, dass es nicht gelungen sei, einen Ausschuss zur Haushaltskonsolidierung zu gründen, um die Gemeinde finanziell gut aufzustellen und die Haushaltssicherung abzuwenden. Um einen soliden Haushalt zu erlangen, gelte es, weitere freiwillige Leistungen auf 3 Jahre zu befristen, wie es seit 2011 praktiziert werde. Bürgermeisterin Alkenings merkte hierzu an, dass bisher noch nie eine freiwillige Leistung nach 3 Jahren auf Beschluss des Rates nicht fortgeführt worden sei.

Rm C. Schlottmann/CDU erinnerte daran, dass nach Beschluss eines Antrags der CDU im Haupt- und Finanzausschuss unter Ziffer 2.b) des Beschlussvorschlages folgender Satz zu ergänzen sei: „Ab 2022 wird ein globaler Minderaufwand bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 1 % geplant. Die Personalaufwendungen sind davon ausdrücklich ausgenommen.“ Bürgermeisterin Alkenings nahm diese Ergänzung zu Ziffer 2.b) auf.

Nach Zustimmung der Ratsmitglieder ließ Bürgermeisterin Alkenings zunächst alternativ über die Ziffern 2.a) und 2.b) des Beschlussvorschlages abstimmen.

Abstimmungsergebnis über Variante 2.a) oder 2.b):

Ziffer 2.a): 17 Ja-Stimmen von SPD, BA, AfD und Bürgermeisterin

Ziffer 2.b): 20 Ja-Stimmen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Die Allianz für Hilden enthielt sich.

Daraufhin ließ Bürgermeisterin Alkenings über den abgedruckten Beschlussvorschlag in der Variante mit Ziffer 2.b) abstimmen.

Geänderter Beschlussvorschlag (*Änderungen gestrichen bzw. in kursiv ergänzt*):

1.) Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Veranschlagung der in der Anlage 3 der Sitzungsvorlage ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge für die freiwilligen Leistungen 2020 und 2021.

~~2. a) Der Rat der Stadt Hilden beschließt gemäß Antrag der Fraktion Bürgeraktion vom~~
12.03.2020:

- a. ~~Im Ergebnisplan wird gem. § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW ein globaler Minderaufwand in Höhe von 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt. Die Personalaufwendungen werden hiervon ausdrücklich ausgenommen.~~
- b. ~~Die Kämmererei wird aufgefordert, rechtzeitig im Laufe der beiden Haushaltsjahre dem Rat die konkreten Auswirkungen der globalen Aufwandsminderung aufzuzeigen und Gelegenheit zum Nachsteuern zu geben.~~

und

~~Der Rat der Stadt Hilden beschließt die als Anlage 1 beigefügte Haushaltssatzung mit einem globalen Minderaufwand von 1.217.307 € in 2020 und 1.222.490 € in 2021 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit entsprechenden Fortschreibungen gegenüber den Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses (Anlage 1 der Sitzungsvorlage) mit ihren Anlagen einschließlich des Stellenplans 2020 als Anlage zum Haushaltsplan.~~

oder

- 2.b) Der Rat der Stadt Hilden beschließt die als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigefügte Haushaltssatzung ohne globalen Minderaufwand für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit ihren Anlagen einschließlich des Stellenplans 2020 als Anlage zum Haushaltsplan. *Ab 2022 wird ein globaler Minderaufwand bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 1 % geplant. Die Personalaufwendungen sind davon ausdrücklich ausgenommen.*
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorbericht gemäß Haushaltsplanentwurf entsprechend der so geänderten Haushaltssatzung mit ihren Anlagen fortzuschreiben und den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 18 Nein-Stimmen von SPD, Allianz für Hilden, BA und AfD

6.2 Ersatzbeschaffung einer neuen TK-Anlage, vorzeitige Mittelfreigabe	WP 14-20 SV
	10/093

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion erläuterte 1. Beigeordneter Danscheidt, dass die in der Sitzungsvorlage genannten 150.000 € die Summe für die Investition in die Hardware sei. Gleichzeitig mit der Telefonanlage werden auch Wartung und Service ausgeschrieben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorzeitige Freigabe der Auszahlungsermächtigungen für die Investitionsmaßnahme IO10260005 gemäß Haushaltsplan 2020 / 2021 in Höhe von 150.000 € für die Erneuerung der Telefonanlage im Rathaus, um einen unverzüglichen Austausch der TK-Anlage innerhalb kürzester Zeit zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7 Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden -	WP 14-20 SV
---	-------------

Rm Reffgen/ BA sprach sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus, weil seine Fraktion gegen eine Ausweitung der Verfügungsermächtigung der Kämmerin sei.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt folgende 14. Änderung der „Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden“:

14. Änderung der „Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Hilden in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 25.03.2020 folgende 14. Änderung zur „Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden“ beschlossen:

§ 1

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Festlegung, ab welcher Höhe überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen sind, ergibt sich aus der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Haushaltssatzung.
2. § 9 Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen

§ 2

Diese 14. Änderung der „Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 2 Nein-Stimmen der BA

8 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

8.1 Corona-Bericht Hilden

Bürgermeisterin Alkenings berichtete über die bisherigen Entwicklungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise:

„Aktuell gibt es 14 Erkrankte in Hilden (Bericht Krisenstab ME von 15:30 Uhr); das ist aber eine Momentaufnahme. Die Zahl der Neuerkrankungen steigt.

Das Krisenmanagement ist wie folgt organisiert:

Der Krisenstab im kreisangehörigen Raum wurde beim Kreis gebildet, in den Städten bilden sich Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SaE). Der SaE ist in Hilden am 27.2. das erste Mal zusammengekommen und steht seitdem in ständigem Kontakt. „Ständiger Kontakt“ bedeutet dabei seit etwas über 2 Wochen auch wirklich „ständig“: auch abends und am Wochenende.

Ich bitte um Verständnis, dass wir die Ratsmitglieder nicht gesondert informieren. Wir stellen der gesamten Bevölkerung aktuelle Entwicklungen über die städtische Homepage, das „Stadtportal Hilden“ bei Facebook und Presseinformationen mehrmals täglich zur Verfügung.

Ab dem ersten Treffen des Stabes haben wir zunächst in der städtischen IT die Möglichkeiten zur Teleheimarbeit vorbereitet, so dass diese anschließend zügig ausgerollt werden konnten. Außerdem wurde die Vorbereitung für die Notbetreuung für Kinder angestoßen und Personalmaßnahmen vorbereitet.

So wurden Teams, die die gleichen Aufgaben bearbeiten oder Personen, die sich gegenseitig vertreten, räumlich getrennt und teilweise ins home-office versetzt, damit nicht alle gleichzeitig ausfallen.

Es befinden sich inzwischen ca. 260 Mitarbeitende im home-office. In Hilden hat das ziemlich gut geklappt, weil die Möglichkeiten des Fernzugriffs auf die IT-Anwendungen schon bestanden. In Nachbarstädten gibt es diese Möglichkeiten eher nicht.

Wir haben die Maßnahmen gemäß Infektionsschutzgesetz, die vom Kreisgesundheitsamt empfohlen wurden, in städtischen Verfügungen umgesetzt und veröffentlicht. Inzwischen haben wir die meisten dieser Verfügungen wieder aufgehoben, weil durch die Verordnung des Landes vom Wochenende einheitliche Regeln gesetzt wurden und wir diese Einheitlichkeit auch unterstützen möchten.

Daneben ist das Ordnungsamt inzwischen sehr stark damit beschäftigt, die Quarantäneempfehlungen des Kreisgesundheitsamtes in Ordnungsverfügungen umzusetzen und diese zuzustellen. Da das inzwischen Massengeschäft ist und wir die Betroffenen sehr zeitnah erreichen wollen, hat unsere IT eine Anwendung programmiert, die die Ordnungsverfügung mailt und den Empfängern einen Link zur Empfangsbestätigung bietet. Die rechtsmittelfähige Papierversion wird anschließend natürlich formal korrekt zugestellt. So gewinnen wir in der Information vielleicht entscheidende Stunden.

Am Montag vor einer Woche wurde in der morgendlichen Stabssitzung beschlossen, die städtischen Dienststellen für den Publikumsverkehr zu schließen und das auch sofort umzusetzen. Dies lag vor allem daran, dass wir an diesem Vormittag ein -im Vergleich zu anderen Montagen- deutlich erhöhtes Kundenaufkommen im Bürgerbüro feststellen konnten, was zu engem Kontakt in den Wartebereichen führte. Es hatten wohl viele Menschen, die von ihrer Arbeit freigestellt waren, die Gelegenheit genutzt, Dinge zu erledigen - teilweise mit ihren Kindern. Im Sinne der Kontaktvermeidung können Angelegenheiten seitdem telefonisch und per Email erledigt werden. Für wichtige Angelegenheiten ist bei Terminvereinbarung auch weiterhin Zutritt zu den Dienststellen möglich. Seitdem ist in den Räumen 105 und 107 ein Bürgertelefon eingerichtet, das Telefonate entgegennimmt, Anfragen beantwortet und an die zuständigen Stellen vermittelt.

Inzwischen wurde auch die Hildener Einkaufshilfe gestartet. Es gibt sehr viele freiwillige Helferinnen und Helfer, die andere unterstützen möchten, indem notwendige Erledigungen getätigt werden. Die Helferinnen und Helfer organisieren sich selbst hauptsächlich über social-media-Plattformen. Diejenigen, die Hilfe benötigen, haben darauf eher keinen Zugriff. Deshalb gibt es beim Seniorenbüro mit Unterstützung des Jugendparlaments die Einkaufshilfe, die beide Seiten zusammenbringt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Bereichen, in denen durch die Schließung der Einrichtungen nicht mehr so viel Arbeit anfällt, unterstützen in Bereichen, wo es sehr viel zu tun gibt (z. B. Bürgertelefon und Ordnungsamt).

Ich erlebe in der Stadtverwaltung eine große Solidarität untereinander und hohe Motivation. Ich finde, dass die Mitarbeitenden bisher Großes geleistet haben.

Es ist eine Ausnahmesituation, in der niemand auf Erfahrungen zurückgreifen kann. Wie es weitergeht, weiß keiner so genau, aber wir stellen uns der Situation und hoffen, dass wir alle gut aus der Krise kommen.“

9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

keine

Ende der Sitzung: 18:08 Uhr

Birgit Alkenings / Datum
Vorsitzende

Geri Schwenger Sonja Ockenfeld / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Leiter Team Bürgermeisterbüro